

Ordnung
des Nordbayerischen Zentrums
für NMR-Spektroskopie
an der Universität Bayreuth
(NMR-Zentrum)

Vom 1. März 2018

Präambel

Die Universität Bayreuth besitzt eine national und international herausragende Ausstattung an Geräten für Kernspinresonanz-Spektroskopie (NMR-Spektroskopie, die bislang verschiedenen Lehrstühlen zugeordnet sind und von einem breiten internen und externen Nutzerkreis für Forschungszwecke verwendet werden. Zurzeit forschen lebens- und materialwissenschaftliche Arbeitsgruppen der Universität Bayreuth insbesondere zu folgenden Themen: Biomakromoleküle, Poröse Materialien, Polymere und Polymerschmelzen, Molekulare Gläser und Materialien unter hohen Drücken.

Im Sinne einer effizienten Nutzung und Bewirtschaftung werden die NMR-Geräte in einem Key Laboratory (KeyLab) zusammengefasst, das den Status eines Forschungszentrums an der Universität Bayreuth (Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung nach Art. 19 Abs. 5 BayHSchG) erhält.

Das KeyLab hat die Aufgabe,

- herausragende NMR-gestützte Forschung auf internationalem Niveau zu betreiben und weltweit führende Forscher zu bewegen, mit Arbeitsgruppen der Universität Bayreuth zu kooperieren,
- die technische Ausrüstung des Zentrums auf einem international wettbewerbsfähigen Standard zu halten,
- die dem Zentrum zugehörigen Geräte zu bewirtschaften und die Betriebs-, Wartungs- und Investitionskosten zentral zu planen und zu besorgen,
- internen und externen Nutzern einen Zugang zu den Spektroskopen einzurichten und sie bei ihren Messungen zu unterstützen,
- den wissenschaftlichen Nachwuchs dafür auszubilden, die NMR-Geräte zu nutzen und die gewonnenen Daten zu analysieren,
- in begrenztem Umfang Service-Messungen durchzuführen.

Dem NMR-Zentrum soll eine kleine Auswahl hochwertiger NMR-Geräte (Gerätekategorie I) sowie an Personal eine Geschäftsführung und zwei Nachwuchsgruppen direkt zugeordnet werden. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin organisiert den Betrieb der Geräte, den Zugang von Nutzern, die Qualitätssicherung, NMR-bezogene Lehre und das Gästeprogramm; technisches Personal (durch Mitglieder gestellt, vgl. § 3) führt Messungen durch oder leitet Nutzer dabei an und wirkt bei der Ausbildung an den Geräten mit. Die beiden Nachwuchsgruppen beteiligen sich an den Aktivitäten des NMR-Zentrums; sie erhalten eine initiale Unterstützung durch die Universität, sollen sich aber wesentlich über Drittmittel selbst finanzieren.

Das NMR-Zentrum stellt sicher, dass alle Mitglieder Zugang zu allen Geräten des Zentrums haben. Das Nähere regelt die Nutzerordnung. Die wissenschaftliche Verantwortung für die NMR-Spektroscopie und –Spektrometer bleibt bei den Lehrstühlen und Arbeitsgruppen, die die Geräte angeschafft haben.

Ein wesentliches Element ist die Zuweisung von Messzeiten an den Geräten des NMR-Zentrums. Das Zentrum sorgt dabei für eine nachhaltige Verteilung, die möglichst hochwertige Kooperationen begünstigt, die Interessen aller Mitglieder wahrt und externen Nutzern den Zugang zu Geräten ihres Bedarfs erleichtert.

Die Kosten des Zentrums werden über Mitgliedsbeiträge sowie durch Zuschüsse der Universität und des Landes finanziert.

§ 1

Rechtsstellung

Das Nordbayerische Zentrum für NMR-Spektroskopie (NMR-Zentrum) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 BayHSchG gemäß den Allgemeinen Richtlinien für die Ausgestaltung von Forschungszentren und Forschungsstellen an der Universität Bayreuth (Beschluss der Hochschulleitung vom 11. März 2014).

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) ¹Das Nordbayerische Zentrum für NMR-Spektroskopie (NMR-Zentrum) betreibt die Nutzung und Entwicklung neuer Methoden der Kernspinresonanz-Spektroskopie an der Universität Bayreuth. ²Ziel des Nordbayerischen Zentrums für NMR-Spektroskopie (NMR-Zentrum) ist, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gruppen auszubauen sowie fachübergreifende Forschungen in beteiligten Wissenschaftsbereichen zu unterstützen. ³Weiteres Ziel ist die Sichtbarmachung der NMR-Expertise nach außen, auch auf internationaler Ebene, sowie das Bilden eines organisatorischen Rahmens für die Graduiertenausbildung. ⁴Zudem soll das Zentrum die

Einwerbung von Drittmitteln in nationalen und internationalen koordinierten Programmen unterstützen und aktiv vorantreiben. ⁵Das NMR-Zentrum bildet darüber hinaus eine methodische Plattform zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen mit Hilfe der Kernresonanz-Spektroskopie.

- (2) ¹Unter dem Dach des Nordbayerischen Zentrums für NMR-Spektroskopie (NMR-Zentrum) werden Synergien zwischen den Mitgliedern gefördert und ausgebaut. ²Bereitschaft zur Zusammenarbeit zeigen die Mitglieder nach ihren Möglichkeiten durch:
- gemeinsame Nutzung, Pflege, Wartung, Ersatz und Ausbau der Infrastruktur
 - gemeinsam betreute Bachelor-, Master-, und Promotionsarbeiten
 - gegenseitigen Informations- und Meinungsaustausch
 - Mitwirkung bei der Entwicklung koordinierter Forschungsvorhaben
 - Beiträge zu gemeinsamen Lehrveranstaltungen
 - Kommunikation von Forschungsergebnissen in die Öffentlichkeit
- (3) ¹Das Nordbayerische Zentrum für NMR-Spektroskopie (NMR-Zentrum) hat das Ziel, die Forschungsaktivitäten der Mitglieder auch in der Lehre zu spiegeln. ²Das NMR-Zentrum dient als Nukleationskeim für koordinierte Forschungsinitiativen. ³Es bündelt die NMR-Expertise an der Universität Bayreuth im Bereich der Lebens-, der Polymer- und der Materialwissenschaften und fördert die Vernetzung zu externen Institutionen (national/international) im Bereich der NMR-Spektroskopie. ⁴Das NMR-Zentrum versteht sich auch als Link zwischen den inhaltlich beteiligten Profildern der Universität und unterstützt deren Forschungsaktivitäten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) ¹Zur Mitgliedschaft im Nordbayerischen Zentrum für NMR-Spektroskopie (NMR-Zentrum) berechnigt sind Professorinnen und Professoren, Habilitandinnen und Habilitanden, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter der Universität Bayreuth, die Methoden der Kernresonanz-Spektroskopie in ihren Forschungsarbeiten verwenden und wissenschaftlich ausgewiesen sind (interne Mitglieder). ²Eine Mitgliedschaft von nicht der Universität Bayreuth angehörenden Personen (externe Mitglieder) kann in Form einer Zweitmitgliedschaft an einer der Fakultäten der Universität ermöglicht werden (gemäß § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung). ³Die Mitglieder werden in einem externen Mitgliederverzeichnis geführt, das nicht Bestandteil dieser Ordnung ist. ⁴Die Zuordnung eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag. ⁵Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das Leitungsgremium des NMR-Zentrums im Einvernehmen mit den Mitgliedern. ⁶Das Zentrum ist für Mitglieder aus allen Fakultäten offen.

- (2) Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Nordbayerischen Zentrum für NMR-Spektroskopie (NMR-Zentrum) und endet mit dem Ausscheiden aus der Universität.
- (3) ¹Assoziierte Mitglieder des Nordbayerischen Zentrums für NMR-Spektroskopie (NMR-Zentrum) mit beratender Funktion können emeritierte und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, die Methoden der Kernresonanz-Spektroskopie in ihren Forschungsarbeiten verwenden und wissenschaftlich ausgewiesen sind. ²Sie werden auf Beschluss des Leitungsgremiums im Einvernehmen mit den Mitgliedern dem NMR-Zentrum assoziiert.
- (4) Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder vom Leitungsgremium beim Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden.
- (5) ¹Externe Mitglieder sowie assoziierte Mitglieder können nicht der Leitung des Nordbayerischen Zentrums für NMR-Spektroskopie (NMR-Zentrum) angehören. ²Darüber hinaus sind sie weder wahlberechtigt noch wählbar. ³Externe Mitglieder von Hochschulen, mit denen die Universität Bayreuth einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, der koordinierte Forschung vorsieht, können die gleichen Rechte wie interne Mitglieder erhalten. ⁴Die Entscheidung trifft das Leitungsgremium des NMR-Zentrums.
- (6) ¹Mitglieder und externe Mitglieder, die über Haushaltsmittel verfügen, entrichten an das Forschungszentrum einen jährlichen finanziellen Beitrag, dessen Höhe und Bestandteile in der Nutzerordnung dargestellt sind. ²Über die Festlegung des individuellen Mitglieds-Beitrags entscheidet das Leitungsgremium des NMR-Zentrums. ³Änderungen der Preiskategorien erfolgen in Abstimmung mit der Hochschulleitung. ⁴Assoziierte Mitglieder sollen sich ebenfalls an den Kosten beteiligen. ⁵Ihr Mitgliedsbeitrag wird individuell durch das Leitungsgremium festgelegt.
- (7) ¹Die Mitglieder stellen durch Einbringen adäquater personeller Ressourcen (wissenschaftliche Mitarbeiter und Techniker) sicher, dass ein kompetenter Betrieb des NMR-Zentrums gewährleistet ist. ²Die Mitglieder stimmen diese Maßnahme regelmäßig in den Mitgliederversammlungen ab.
- (8) ¹Die Mitglieder sind angehalten, als Autorinnen und Autoren in Publikationen den Namen des Zentrums mit aufzuführen (Formatvorgabe: »Northern Bavarian Centre for NMR Spectroscopy«). ²Sofern Dienstleistungen des Nordbayerischen Zentrums für NMR-Spektroskopie (NMR-Zentrum) in Anspruch genommen wurden, soll dies in den Danksagungen erwähnt werden.

§ 4

Leitung

- (1) ¹Die Mitglieder des Nordbayerischen Zentrums für NMR-Spektroskopie (NMR-Zentrum) wählen für die Dauer von drei Jahren das fünfköpfige Leitungsgremium des NMR-Zentrums, von denen mindestens drei interne Mitglieder der Universität Bayreuth sein sollen. ²Das Leitungsgremium wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von drei Jahren eine Direktorin oder einen Direktor und eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor. ³Durch die beiden Positionen sollen die lebenswissenschaftliche und die materialwissenschaftliche Ausrichtung der NMR-Spektroskopie an der Spitze des Zentrums vertreten sein. ⁴Die Bestellung des Leitungsgremiums ist durch das Präsidium der Universität Bayreuth zu bestätigen und kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (2) ¹Das Leitungsgremium tritt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen. ²Beschlüsse des Leitungsgremiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin oder des Direktors.
- (3) ¹Das Leitungsgremium entscheidet über die Einteilung der Geräte in die Kategorien I bis III, über die Festlegung des individuellen Mitgliedsbeitrags sowie über die Verwendung der Mittel. ²Es legt den Mitgliedern darüber regelmäßig Rechenschaft ab.
- (4) ¹Die Direktorin oder der Direktor ist für alle Angelegenheiten des Nordbayerischen Zentrums für NMR-Spektroskopie (NMR-Zentrum) zuständig, die nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Geschäftsverteilung der Universität Bayreuth der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. ²Sie bzw. er handelt für das Nordbayerische Zentrum für NMR-Spektroskopie (NMR-Zentrum) und vollzieht die Beschlüsse der Mitglieder. ³Dabei kann sie bzw. er einzelnen Mitgliedern die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. ⁴Die Direktorin oder der Direktor ist für den Betrieb der Geräte, Anträge auf Nutzung, die Qualitätssicherung, die NMR-Ausbildung und das Gastprogramm verantwortlich. ⁵Er koordiniert den Einsatz des am NMR-Zentrum tätigen Personals. ⁶Diese Aufgaben und damit verbundene Weisungsrechte kann sie bzw. er anderen hauptberuflich am NMR-Zentrum Tätigen übertragen. ⁷Die Direktorin oder der Direktor stellt ferner sicher, dass das dem NMR-Zentrum zugeordnete Personal seinen Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommt.

§ 5

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

¹Die Direktorin oder der Direktor kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Bayreuth zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer des NMR-Zentrums bestellen; die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die Direktorin oder den Direktor und die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor bei der Führung der laufenden Geschäfte. ³Die Weisungsbefugnis liegt bei der Direktorin oder dem Direktor bzw. der stellvertretenden Direktorin oder dem stellvertretenden Direktor.

§ 6

Internet-Präsenz

¹Das Nordbayerische Zentrum für NMR-Spektroskopie (NMR-Zentrum) führt eine aktuelle Webseite, die die für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält. ²Dazu gehören insbesondere Forschungsprofile der Mitglieder, gemeinsame Forschungsaktivitäten, herausragende wissenschaftliche Resultate, Publikationstätigkeit, internationale Kooperationen sowie die Aufnahme bzw. Tätigkeit von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 2. März 2018 in Kraft.